

Anlage 2

Anrechnung von Eigenleistungen (zu Ziffer 4.4)

I. Definition von Eigenleistungen:

Eigenleistungen sind Leistungen zur Bauplanung, Bauleitung und Bauausführung, die vom Zuwendungsempfänger selbst oder den unter den Ziffern 1. bis 3. genannten Personen erbracht werden.

1. Private:

• Privatpersonen

Zusätzlich zu den Leistungen des Zuwendungsempfängers können auch Leistungen seines im Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners und der erwachsenen kindergeldberechtigten Kinder als Eigenleistungen angegeben werden. Unentgeltliche Leistungen von Verwandten und Nachbarn sind keine Eigenleistungen.

• Trägervereine

Bei Trägervereinen, die zur Erhaltung eines Kulturdenkmals gegründet wurden und denen die Bauunterhaltungspflicht für das geförderte Kulturdenkmal langfristig übertragen worden ist, können Leistungen der Vereinsmitglieder als Eigenleistungen angegeben werden.

• Eigenleistungen im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs

Bauunternehmer, Handwerker, Restauratoren, Architekten, Ingenieure und Statiker, die bei Eigenleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs tätig werden, können die ortsüblichen Entgelte innerhalb der gestellten Rechnungen als Eigenleistungen angeben.

• Private Bauhöfe

Bei privaten Bauhöfen kann der tatsächliche Lohn (Lohn und Lohnnebenkosten) der eingesetzten Arbeitskräfte für Leistungen des Bauhofes für Bauplanung, Bauleitung und Bauausführung als Eigenleistung angegeben werden.

2. Politische Gemeinden:

Bei politischen Gemeinden kann der Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte für Leistungen des gemeindeeigenen Bauamtes bzw. Bauhofes für Bauplanung, Bauleitung und Bauausführung als Eigenleistung angegeben werden. Leistungen der Mitglieder einer politischen Gemeinde sind keine Eigenleistungen.

3. Kirchliche Gemeinden:

Bei Kirchengemeinden kann der Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte für Leistungen der kirchlichen Bauämter für Bauplanung und Bauleitung als Eigenleistung angegeben werden. Leistungen der Mitglieder einer kirchlichen Gemeinde sind keine Eigenleistungen.

II. Anerkennung von Eigenleistungen:

Eigenleistungen können gemäß der „Liste der förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Denkmalförderung des Landes“ berücksichtigt werden. Hierfür ist eine entsprechende fachliche Qualifizierung für die Durchführung der Maßnahmen Grundvoraussetzung.

Die Eigenarbeit kann nur anerkannt werden, wenn zuwendungsfähige Leistungen insgesamt in mehr als 150 Stunden erbracht werden. Sie ist durch eine Bestätigung z. B. des Architekten glaubhaft zu machen.

Die absolute Grenze der Förderung liegt bei der Summe der tatsächlich entstandenen Ausgaben, wobei bei der Förderhöhe ausgehend vom Grundsatz der Subsidiarität der Landeszuwendung nach § 23 LHO alle übrigen Finanzierungsmittel des Projekts (z. B. Spenden, Stiftungsmittel, Zuwendungen anderer Träger) zu berücksichtigen sind, um eine Überfinanzierung der Maßnahme auszuschließen.

1. Private:

• Privatpersonen

Die vom Zuwendungsempfänger und den unter Ziffer I. 1. genannten Personen geleistete Eigenarbeitszeit wird nach einem Stundensatz in Höhe von 12 Euro bei den Gesamtausgaben für die Maßnahme angerechnet und gemäß der „Liste der förderfähigen Ausgaben“ gegebenenfalls ganz oder teilweise anerkannt. Das vom Zuwendungsempfänger selbst bereitgestellte Material wird zum Einkaufspreis angerechnet. Der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen von Privaten ist nicht zuwendungsfähig.

• Trägervereine

Siehe Privatpersonen.

• Eigenleistungen im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs

Bei Unternehmern, Handwerkern und Restauratoren, die bei Eigenleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs tätig werden, werden die förderfähigen Ausgaben abzüglich eines pauschalierten Gewinnanteils von 25 v. H. anerkannt. Diese Regelung gilt auch für Architekten, Ingenieure und Baustatiker bis zu einem Höchstbetrag von 10 v. H. der Gesamtausgaben für die Maßnahme.

• Private Bauhöfe

Bei privaten Bauhöfen werden die förderfähigen Ausgaben aus dem tatsächlichen Lohn (Lohn und Lohnnebenkosten) der eingesetzten Arbeitskräfte ermittelt. Beim Einsatz hofeigener Baufahrzeuge und Baumaschinen können maximal bis zu 15 v. H. der anerkannten Lohnkosten als förderfähig berücksichtigt werden.

2. Politische Gemeinden:

Bei politischen Gemeinden werden die förderfähigen Ausgaben aus dem Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte mit einem pauschalen Abzug von 25 v. H. ermittelt. Beim Einsatz gemeindeeigener Baufahrzeuge und Baumaschinen kann ein angemessener Stundensatz abzüglich eines Gemeindeanteils von 25 v. H. anerkannt werden.

3. Kirchliche Gemeinden:

Bei Kirchengemeinden werden die förderfähigen Ausgaben für Bauplanung und Bauleitung aus dem Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte mit einem pauschalen Abzug von 25 v. H. ermittelt.